

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10487 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

A. Problem

Nach Auffassung der Bundesregierung wird das Haftungskonzept der Partnerschaftsgesellschaft von Angehörigen Freier Berufe zum Teil als nicht befriedigend und lückenhaft empfunden. Die derzeit geltende Haftungskonzentration der Partnerschaftsgesellschaft auf den Handelnden stoße zumindest dort auf praktische Schwierigkeiten, wo Partnerschaftsgesellschaften eine gewisse Größenordnung überschritten und Aufgaben von Teams innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft bearbeitet würden. Im Bereich von anwaltlichen Großkanzleien zeichne sich daher ein Trend zum Rechtsformwechsel zur Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht ab. Den Angehörigen Freier Berufe soll mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnet werden, sich für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zu entscheiden. Insbesondere soll damit zur LLP eine Alternative nach deutschem Recht geschaffen werden. Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Partnerschaft soll weitergehen als bisher, aber aus Gründen des Gläubigerschutzes nur hinsichtlich der Haftung aus beruflichen Fehlern bestehen. Wesentliche Voraussetzung der Haftungsbeschränkung soll der Unterhalt einer durch das jeweilige Berufsrecht vorgegebenen Berufshaftpflichtversicherung sein. Der Gesetzentwurf enthält gesetzliche Regelungen zu einer solchen Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater sowie für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Für andere Freie Berufe könne die PartG mbB durch entsprechende Versicherungsregelungen im jeweiligen Berufsrecht künftig geöffnet werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Insbesondere sollen folgende Punkte geändert werden: Die Regelung zur Haftpflichtversicherung soll zum Schutz der Geschädigten so verändert werden, dass der Geschädigte auch dann einen Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung geltend machen kann, wenn der Versicherte Obliegenheiten verletzt hat – insbesondere wenn er mit

der Prämienzahlung in Verzug ist. Ferner soll die korrekte Eintragung des Namenszusatzes, aus dem die Haftungsbeschränkung ersichtlich wird, keine Bedingung für eine wirksame Haftungsbeschränkung sein. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit für Versicherungen, Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung auszuschließen, soll zur Vermeidung einer rechtlichen Schutzlücke gestrichen werden. Voraussetzung der Haftungsbeschränkung für in den Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes fallende PartG mbB soll der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro werden. Schließlich soll die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch auf Partnerschaftsgesellschaften erstreckt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10487 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Halina Wawzyniak
Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
– Drucksache 17/10487 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 muss eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigefügt sein.“

2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Angabe auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft ist § 125a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass bei einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung auch der von dieser gewählte Namenszusatz im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 anzugeben ist.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn **die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.**“

Entwurf

1. *die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und*
2. *ihr Name den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.*

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer am Sitz der Gesellschaft.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 2 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Rechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

2. Der bisherige § 51a wird § 52 und dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Berufsausübungsgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. entfällt**2. entfällt**

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 **Nummer 2 bis 5** und **Absatz 5 bis 7** ist entsprechend anzuwenden. Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer am Sitz der Gesellschaft.

(2) unverändert

(3) unverändert

2. unverändert

3. **In § 59j Absatz 1 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1, 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7“ ersetzt.**

Entwurf

3. In § 59m Absatz 2 wird die Angabe „51a Abs. 1, die § 52 Abs. 2, §“ durch die Wörter „52 Absatz 1 Satz 1, die §§ 53,“ ersetzt.
4. In § 118a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§§ 120, 163 Satz 3)“ durch die Wörter „(§§ 120 und 163 Satz 6)“ ersetzt.
5. In § 191b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Nr. 1 und 3, §§“ durch die Angabe „Die §§ 65,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 3 Absatz 2 und 3 ergeben. § 45 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 2 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Patentanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

2. Der bisherige § 45a wird § 45b und dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Berufsausübungsgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend.“

3. In § 52m Absatz 2 wird die Angabe „45a Abs. 1“ durch die Wörter „45b Absatz 1 Satz 1, § 46“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 3 Absatz 2 und 3 ergeben. § 45 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 **Nummer 2 bis 5** und **Absatz 5** bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

2. unverändert

3. In § 52j Absatz 1 werden die Wörter „§ 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1, 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7“ ersetzt.

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft**

Das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Union“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt und werden die Wörter „dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „demjenigen der genannten Staaten“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Union“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Schweiz“ angefügt.
 - b) Nach der Zeile „– in Portugal: *Agente oficial da propriedade industrial*“ wird folgende Zeile eingefügt:
„– in der Schweiz: *Patentanwalt/conseil en brevets/consulente in brevetti/patent attorney*“.

Artikel 5**Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung**

In § 44 Absatz 2 Nummer 3 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt und werden die Wörter „in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „in einem dieser Staaten“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
,(3) Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständi-

Artikel 4

entfällt

Artikel 5

entfällt

Artikel 4**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass

1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ führen,
2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes unbefugt die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfverein“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder unbefugt den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), „mit beschränkter Berufshaftung“ oder jeweilige Abkürzungen (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.

§ 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Mitteilungen nicht entgegen.

3. § 67 wird wie folgt *geändert*:

3. § 67 wird wie folgt **gefasst**:

„§ 67**Berufshaftpflichtversicherung**

(1) Selbstständige Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Partnerschaftsgesellschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein.

(2) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, deren Mindestversicherungssumme eine Million Euro beträgt. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss jedoch mindestens vier Millionen Euro betragen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Steuerberaterkammer.

(4) Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten, der Steuerberatungsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft, soweit der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte, die Steuerberatungsgesellschaft oder die Partnerschaftsgesellschaft kein

Entwurf

a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Steuerbevollmächtigte“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten, der Steuerberatungsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft, soweit der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte, die Steuerberatungsgesellschaft oder die Partnerschaftsgesellschaft kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.“

a) entfällt

b) entfällt

4. Dem § 67a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 33, 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuerhalten. Satz 1 gilt sinngemäß für Partnerschaftsgesellschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.“

Entwurf

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 des Gesetzes tätig sind, sowie für Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind.“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „vor der Bestellung“ gestrichen.
 b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für Partnerschaftsgesellschaften mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Versicherungsbescheinigung mit der Anmeldung zum Partnerschaftsregister der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Partnerschaftsgesellschaft ihren Sitz hat, vorzulegen ist.“

Artikel 8**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, soweit der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.“

2. Dem § 62b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert

2. Dem § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall eine Million Euro und die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden mindestens vier Millionen Euro betragen muss.“

3. unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Falls im Zusammenhang mit einer Anfrage gemäß § 57 Absatz 9 Satz 5 eine Sonderuntersuchung durchgeführt wird, können andere Prüfungen bei den in § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 1 genannten Unternehmen in die Sonderuntersuchungen gemäß Satz 1 einbezogen werden.“

Artikel 9**Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Union“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
2. § 12 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Besitzt die Person eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erforderlich ist, um in dem Gebiet dieses Staates einen in § 10 Absatz 1 genannten oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, oder hat die Person einen solchen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre in Vollzeit zwei Jahre in einem der genannten Staaten ausgeübt, der diesen Beruf nicht reglementiert, so ist die Sachkunde unter Berücksichtigung dieser Berufsqualifikation oder Berufsausübung durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachzuweisen.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Union“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Union“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder in der Schweiz“ eingefügt.
4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik**

Artikel 21 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990

Artikel 9

entfällt

Artikel 7

unverändert

Entwurf

(BGBI. 1990 II S. 518), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBI. I S. 1606) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Christoph Strässer, Marco Buschmann, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/10487** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/10487 in seiner 144. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 92. Sitzung am 26. September 2012 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 101. Sitzung am 7. November 2012 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Claudia Dittberner	Rechtsanwältin, Berlin, Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
Prof. Dr. Barbara Grunewald	Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Markus Hartung	Rechtsanwalt, Berlin
Prof. Dr. iur. Heribert Hirte, LL. M. (Berkeley)	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Lothar Jünemann	Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin
Dr. Dieter Leuering	Rechtsanwalt, Bonn
Dr. Raoul Riedlinger	Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin
Prof. Dr. Carsten Schäfer	Universität Mannheim, Institut für Unternehmensrecht, Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 101. Sitzung am 7. November 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10487 in seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Im Verlaufe der Beratungen hat die Fraktion der SPD folgenden Änderungsantrag gestellt:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und wenn die Partnerschaft dem Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags schriftlich offenlegt, inwieweit diese Versicherung im laufenden Jahr bereits in Anspruch genommen wurde. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.“

Begründung

Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung haftet gegenüber ihren Mandanten für Beratungsfehler nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Im Übrigen ist jeder Mandant auf die Leistungen aus der Berufshaftpflicht angewiesen. Nach den Regelungen des Gesetzes kann diese Berufshaftpflicht auf eine Haftungshöchstsumme pro Jahr beschränkt sein. Ist diese Höchstsumme im laufenden Jahr – im Extremfall vollständig – bereits in Anspruch genommen worden, haftet die Partnerschaft nur noch mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Dessen u. U. sehr begrenzten Umfang können die Mandanten in Ermangelung irgendwelcher Transparenzpflichten der Partnerschaftsgesellschaft mit begrenzter Berufshaftung nicht einschätzen. Ist bei der Partnerschaftsgesellschaft nichts zu holen, bleibt der Mandant trotz Beratungsfehler dann auf seinem Schaden sitzen, auch wenn die Partnerschaftsgesellschaft im laufenden Jahr oder auch in Folgejahren hohe Gewinne einstreicht.

Zumindest muss deshalb gegenüber jedem Mandanten vor Vertragsschluss offengelegt werden, ob und inwieweit die Jahreshöchstsumme der Berufshaftpflicht im laufenden Jahr bereits in Anspruch genommen wurde.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Verlauf der Beratungen führte die **Fraktion der FDP** aus, mit dem Gesetzentwurf zur Einführung der Rechtsform der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP werde für die Anwaltschaft – insbesondere auch für kleine und mittelständische Kanzleien, die Verfahren mit hohen Streitwerten betreuen – eine zeitgemäße Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt. Die bei Kanzleiübergängen, der zunehmenden Spezialisierung der Anwalts-tätigkeit sowie dem Vordringen der Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts auf den deutschen Anwaltsmarkt entstehenden Probleme würden mit den Gesetzentwurf gelöst. Zugleich werde der Gläubigerschutz durch eine Abwendung von der häufig unsicheren persönlichen Haftung des Handelnden und durch die Einführung eines verlässlichen Haftpflichtversicherungsschutzes deutlich gestärkt. Von der Möglichkeit zur Gründung sogenannter „Anwalts-GmbHs“ sei in der Praxis kaum Gebrauch gemacht worden. Die GmbH sei demnach keine Alternative zur PartG mbB. Im Übrigen machte die Fraktion deutlich, dass der Verweis auf das Recht der GmbH häufig mit der Kritik verbunden werde, die PartG mbB laufe auf eine nicht gewollte Ökonomisierung des Anwaltsberufes hinaus. Unabhängig von der Frage wie man eine solche mögliche Entwicklung einschätze, sei aber richtig, dass vielmehr die mit der Rechtsform der GmbH verbundene Eigenschaft als Formkaufmann zu einer verstärkten Orientierung des Anwalts auf wirtschaftliches Handeln führen könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege; der Anwalt sei kein Gewerbetreibender. Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Ökonomisierung der Anwaltschaft sehe sie trotz der Unterstützung des Gesetzentwurfs durch die anwaltlichen Berufsverbände kritisch. Für die Einführung der Rechtsform der PartG mbB gebe es keine Notwendigkeit. Das geltende Recht biete ausreichende Möglichkeiten, existenzgefährdende Risiken auszuschließen. Das Gesellschaftsrecht stelle mit der GmbH bereits eine ausreichende Rechtsform zur Verfügung, um die Haftung zu beschränken. Anders als bei der PartG mbB vorgesehen, stünden der Haftungsprivilegierung im GmbH-Recht angemessene Pflichten, wie die Bilanzpflicht, gegenüber. Hinsichtlich der bei der Umwandlung einer bestehenden Sozietät in eine GmbH gelegentlich auftretenden Schwierigkeiten bei der Anfangsbilanzierung könne man zwar über eine Regelung nachdenken, die Einführung einer neuen Rechtsform gehe aber weit über das notwendige Maß hinaus. Zudem komme die Gründung der PartG mbB für kleine Unternehmen häufig nicht in Betracht, da die zu erwartenden sehr hohen Versicherungsprämien für diese kaum leistbar seien. Das Gesetz biete keine Lösung für verschiedene Freie Berufe, da der Anwendungsbereich des Gesetzes auf bestimmte Berufsgruppen limitiert sei. Aus rechtssystematischer Sicht sei der Gesetzentwurf problematisch, weil er zu einer weiteren Zersplitterung des Gesellschaftsrecht beitrage. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bringe zwar wichtige Änderungen gehe aber nicht weit genug. Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD unterstütze sie.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, gerade für kleine und mittelständische Sozietäten biete der Gesetzentwurf eine Alternative zu dem seit einigen Jahren anhaltenden Trend zur Gründung von LLPs. Der im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) bereits angelegte Grundgedanke, dass derjenige nicht haften solle, der keine Fehler mache, sei durch die BGH-Rechtsprechung in Frage gestellt. Die ursprüngliche Regelungsidee werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf konsequent zu Ende gedacht. Für die Fraktion der CDU/CSU sei die Zustimmung nur möglich, weil durch die vorgesehene Versicherungslösung Geschädigte in den allermeisten Fällen besser gestellt seien als bisher. Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Änderungsantrag erscheine zunächst bedenkenswert. Bei näherer Betrachtung erweise er sich aber als handwerklich nicht hinreichend durchdacht. Von der Anmeldung eines Schadens bei der Versicherung durch den Versicherungsnehmer bis zur endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Haftungs-falls vergehe regelmäßig sehr viel mehr Zeit als die im Änderungsantrag genannten zwölf Monate. Schließlich erlaube die gewählte Regelungstechnik die Öffnung der Rechtsform der PartG mbB auch für andere Freie Berufe. Wünschenswert seien Änderungen im Berufsrecht, um die Rechtsform auch für andere Freiberufler zu öffnen.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, der Gesetzentwurf sei aus ihrer Sicht nicht verabschiedungsreif, weil dadurch eine weitere Zersplitterung des Gesellschaftsrechts drohe, ohne dass hinreichend dargelegt sei, dass die Ausbreitung von LLPs tatsächlich in dem behaupteten Maße erfolge. Die Rechtsform der GmbH biete auch für Freiberufler ausreichende Möglichkeiten. Dem Vorteil der Haftungsbeschränkung auf das Betriebsvermögen stehe keine Bilanzierungspflicht gegenüber. Der Gesetzentwurf privilegiere zudem nur wenige Berufsgruppen der Freien Berufe. Kleine und mittelständische Unternehmen würden von der Rechtsform der PartG mbB nur selten Gebrauch machen können, weil die Haftpflichtversicherung für sie in der Regel zu teuer sei. Zwar könne langfristig über einer vorsichtige Öffnung des Gesellschaftsrechts nachgedacht werden. Dabei müsse eine Regelung für den Fall gefunden werden, dass das Haftungsvolumen bereits ausgeschöpft sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** brachte ihre grundsätzliche Ablehnung gegen den Gesetzentwurf zum Ausdruck, weil diesem das falsche Bild von einem Wettbewerb der Rechtsordnungen zugrunde liege. Das gelte auch für den Änderungsantrag der Fraktion der SPD. Sie kritisierte die Vermengung von personen- mit kapitalgesellschaftsrechtlichen Regelungen. Wenn man Handlungsbedarf sähe, wäre daher eine grundsätzliche Änderung des Gesellschaftsrechts der richtige Weg. Regelungsbedarf sei aber nicht ersichtlich. Der Aufwand zur Gründung einer PartG mbB sei zudem für kleine Partnerschaften zu hoch. In den Änderungsantrag seien die guten Ergebnisse der öffentlichen Anhörung nicht in ausreichendem Maße eingeflossen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs emp-

fehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 17/10487 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 8 Absatz 4 – neu)

Die bisherige Nummer 1 wird Satz 1.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist nicht als Pflichtversicherung im Sinne der §§ 113 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ausgestaltet. Wird eine Berufshaftpflichtversicherung zum Zweck der Haftungsbeschränkung unterhalten, so führt dies dazu, dass die Haftungsbeschränkung unabhängig davon eintritt, ob den Versicherer im konkreten Fall eine Leistungspflicht trifft. Das erscheint für diejenigen Fälle unbillig, in denen der Versicherer nachträglich von seiner Leistungspflicht frei wird, weil der Versicherte mit der Prämienzahlung in Verzug ist oder eine Obliegenheit verletzt hat. Dies wird durch die Einfügung des Satzes 2 behoben. Durch die Rechtsfolgenverweisung auf den für Pflichtversicherungen geltenden § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 VVG gilt insbesondere § 117 Absatz 1 VVG entsprechend. Danach bleibt die Verpflichtung des Versicherers auch im Falle des nachträglichen Freiwerdens gegenüber dem Versicherten „in Ansehung des Dritten bestehen“. Das Bestehen des Anspruchs wird somit zu Gunsten des Geschädigten fingiert. Soweit der Versicherer den Dritten nach § 117 Absatz 1 VVG befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer gemäß § 117 Absatz 5 VVG auf den Versicherer über.

Als zweite Bedingung für die Haftungsbeschränkung ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung formuliert, dass der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ enthalten muss bzw. eine Abkürzung davon. Das besagt zwar lediglich, dass es erforderlich aber auch ausreichend ist, dass die Partnerschaft mit dem korrekten Zusatz im Partnerschaftsregister eingetragen ist. Gleichwohl ist es systematisch konsequenter, die Eintragung des Namens nur anzuordnen, nicht aber zur Bedingung der Haftungsbeschränkung zu machen. § 8 Absatz 4 Nummer 2 wird daher zu einem Satz 3, der als reine Firmenvorschrift ausgestaltet und nicht mit der Haftungsbeschränkung verknüpft ist.

Die Vorgaben zur Mindestversicherungssumme sind im jeweiligen Berufsrecht verortet. In der Diskussion ist die Frage der Mindestversicherungssumme in interprofessionellen Sozietäten aufgekommen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat davon Abstand genommen, eine ausdrückliche Regelung zu dieser Frage zu treffen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass einem allgemeinen berufsrechtlichen Grundsatz zufolge im Falle von divergierenden berufsrechtlichen Anforderungen stets die strengsten gelten. Somit ist die höchste Mindestversicherungssumme maßgeblich.

Erwogen wurde auch, ob die Partnerschaftsgesellschaft einen strukturellen Nachteil gegenüber der Limited Liability Partnership (LLP) aufweist, weil nur die Partnerschaftsgesellschaft eintragungspflichtig sei. Jedoch sind auch inländische Zweigniederlassungen ausländischer freiberuflicher LLPs gemäß § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschafts-

gesetzes (PartGG), der auf § 13d Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verweist, eintragungspflichtig. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 und § 5 Absatz 1 PartGG müssen diverse Angaben zu jedem Partner in das Register eingetragen werden. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 der Partnerschaftsregisterverordnung ist außerdem jede Änderung in den Personen der Partner einzutragen. Bei international tätigen LLPs wäre damit freilich ein erheblicher Aufwand nicht nur für die LLPs, sondern auch für die deutschen Gerichte verbunden. Die Vorschrift dient dem Schutz des inländischen Rechtsverkehrs. Daher genügt es nach Überzeugung des Rechtsausschusses, wenn nur die (auch) im Inland tätigen Partner eingetragen werden, und können die genannten Bestimmungen in diesem Sinne einschränkend ausgelegt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Einfügung von § 51a)

Die in § 51a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgeschlagene Verweisung auf § 51 Absatz 3 Nummer 1 soll entfallen. Nach dieser Vorschrift kann der Versicherungsschutz für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Infolge der Beschränkung der Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft mbB wären geschädigte Personen dann mit ihren vertraglichen Schadensersatzansprüchen auf das Gesellschaftsvermögen und im Übrigen auf deliktische Ansprüche gegen handelnde Personen angewiesen. Dabei würde eine (rechtliche) Schutzlücke entstehen: Der Versicherungsschutz entfiel bereits dann, wenn ein wissentlicher Pflichtverstoß vorliegt; darauf, ob auch der Schaden vom Vorsatz umfasst war, kommt es nicht an. Eine deliktische Haftung setzte demgegenüber regelmäßig voraus, dass der Vorsatz nicht nur die Handlung, sondern auch den Schaden umfasst. Der Versicherungsschutz könnte also in dieser besonderen Situation entfallen, ohne dass deliktische Ansprüche bestünden, die diesen Ausfall – gemeint ist das Nicht-Bestehen eines nicht auf das Gesellschaftsvermögen begrenzten Schadensersatzanspruchs – kompensieren würden. Um diese Schutzlücke zu schließen, soll die Verweisung auf § 51 Absatz 3 Nummer 1 in § 51a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gestrichen werden. Es gilt dann die allgemeine Regelung des § 103 VVG, nach der der Haftpflichtversicherer erst dann von der Leistungspflicht befreit ist, wenn auch der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die Änderung führt deshalb dazu, dass im Falle eines Leistungsausschlusses des Versicherers die beschriebene Schutzlücke nicht entstehen kann, weil in diesen Fällen stets deliktische Ansprüche gegen schädigende Personen bestehen.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 59j)

Die zu § 51a des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Nummer 1) beschriebene Schutzlücke besteht nach dem geltenden Recht auch bei der Rechtsanwalts-GmbH. Deshalb soll auch die Verweisung in § 59j Absatz 1 auf § 51 Absatz 3 Nummer 1 aus den in der Begründung zu § 51a des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung genannten Gründen gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Patentanwaltsordnung)**Zu Nummer 1** (Einfügung von § 45a)

In § 45a Absatz 1 Satz 2 soll die Verweisung auf § 45 Absatz 3 Nummer 1 gestrichen werden. Der Vorschlag entspricht dem Änderungsvorschlag zu § 51a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E). Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 52j)

Die zu § 51a BRAO-E (Artikel 2 Nummer 1) und § 45a (Nummer 1) beschriebene Schutzlücke besteht nach dem geltenden Recht auch bei der Patentanwalts-GmbH. Deshalb soll auch die Verweisung in § 52j Absatz 1 auf § 45 Absatz 3 Nummer 1 aus den in der Begründung zu § 51a BRAO-E genannten Gründen gestrichen werden.

Zu Artikel 4 – alt – (Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Der Artikel entfällt. Die hier enthaltenen Änderungen wurden in das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Bundratsdrucksache 381/13) übernommen, das der Deutsche Bundestag am 16. Mai 2013 beschlossen hat.

Zu Artikel 5 – alt – (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsordnung)

Der Artikel entfällt. Die hier enthaltenen Änderungen wurden in das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Bundratsdrucksache 381/13) übernommen, das der Deutsche Bundestag am 16. Mai 2013 beschlossen hat.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah im Berufsrecht der steuerberatenden Berufe für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) hinsichtlich der Absicherung der Haftungsbeschränkung bei der Partnerschaftsgesellschaft und den Partnern keine Sonderregelung vor.

Von einer Anhebung der Mindestversicherungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung speziell für Partnerschaftsgesellschaften mbB wurde insoweit abgesehen, weil auch die Partnerschaftsgesellschaft mbB verpflichtet ist, ihre Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen (§ 67 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes – StBerG). Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass durch den Angemessenheitsvorbehalt ein ausreichender Mandantenschutz sichergestellt ist, da im Fall einer nicht angemessenen Berufshaftpflichtversicherung aufgrund der Regelung in § 8 Absatz 4 Nummer 1 PartGG-E die Haftungsbeschränkung rückwirkend entfällt und die Partner damit wieder persönlich für ihre Berufsfehler haften. Die Ersatzansprüche geschädigter Mandanten würden dadurch prinzipiell erfüllt.

Andererseits schüfe diese Gesetzeslage wegen der Unbestimmtheit des Tatbestandsmerkmals „angemessen“ für die Berufsträger, die sich für den beruflichen Zusammenschluss in der Rechtsform der Partnerschaft mbB entschieden haben, Rechtsunsicherheit darüber, ob die Haftungsbeschränkung tatsächlich besteht oder nicht.

Um dem zu begegnen und dabei gleichzeitig einen hinreichenden Mandantenschutz zu gewährleisten, wird durch die nachfolgenden Änderungen im Steuerberatungsgesetz bestimmt, dass bei Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer erhöhten Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro die Haftungsbeschränkung bestehen bleibt, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Versicherungssumme nicht „angemessen“ war. Hinzu kommt, dass der Steuerberater im Falle einer unzureichenden Berufshaftpflichtversicherung wie bisher schon mit berufsrechtlichen Sanktionen rechnen muss, die bis zum Widerruf der Bestellung zum Steuerberater (§ 46 Absatz 2 Nummer 3 StBerG) reichen können. Auch dies dient dem Mandantenschutz.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 67)

Durch die Änderung wird die Vorschrift in vier Absätze gegliedert.

Die Regelungen in den Absätzen 1, 3 und 4 bleiben gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert.

Der neue Absatz 2 enthält die Regelungen zur erhöhten Mindestversicherungssumme bei Partnerschaftsgesellschaften mbB und die damit verbundene Rechtsfolge der Haftungsbeschränkung.

Die Haftung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung für Verbindlichkeiten aus fehlerhafter Berufsausübung ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, wenn die Gesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung abschließt und aufrechterhält, deren Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro beträgt. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss mindestens 4 Mio. Euro betragen.

Die erhöhte Mindestversicherungssumme dient dem Schutz der Rechtsuchenden. Die betragsmäßig feste Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro gewährleistet zudem Rechtssicherheit. Die Haftungsbeschränkung soll daher nicht davon abhängen, ob die Mindestversicherungssumme „angemessen“ im Sinne von § 67 Absatz 1 StBerG-E ist. Berufsrechtliche Konsequenzen, für den Fall des Vorliegens eines nicht angemessenen Versicherungsschutzes, bleiben jedoch von der Regelung unberührt.

Zu Nummer 4 – neu – (Änderung von § 67a)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, den Anspruch auf Ersatz eines durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte fahrlässig verursachten Schadens durch vertragliche Individualvereinbarungen oder vorformulierte Vertragsbestimmungen der Höhe nach zu begrenzen. Der neue Satz 2 in Absatz 1 bestimmt, dass die Möglichkeit, Ersatzansprüche vertraglich zu begrenzen, auch für Berufsausübungsgemeinschaften (z. B. Sozietäten) gilt.

Zu Artikel 5 – neu –

(Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 51)

Durch die Neufassung des § 51 Absatz 1 wird die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auf die Partnerschaftsgesellschaft erstreckt. Da Partnerschaftsgesellschaften weder bestellt werden noch einem Anerkennungsverfahren unterliegen, ist die in Satz 1 geregelte Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nur sinngemäß auf die Partnerschaftsgesellschaft anzuwenden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 52)

In dem neu angefügten Absatz 4 wird bestimmt, dass, abweichend von der in Absatz 1 geregelten allgemein vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro,

Partnerschaftsgesellschaften, bei denen die Haftung für Berufsfehler gemäß § 8 Absatz 4 PartGG-E auf das Gesellschaftsvermögen (Artikel 1 Nummer 3) beschränkt ist, eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für den einzelnen Versicherungsfall abschließen müssen. Weiterhin können Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 PartGG) die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beschränken. Der Mindestbetrag der Jahreshöchstleistung muss jedoch, abweichend von Absatz 3, mindestens 4 Mio. Euro betragen.

Zu Artikel 9 – alt – (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Der Artikel entfällt. Die hier enthaltenen Änderungen wurden in das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Bundratsdrucksache 381/13) übernommen, das der Deutsche Bundestag am 16. Mai 2013 beschlossen hat.

Berlin, den 12. Juni 2013

Dr. Stephan Harbarth
Berichtersteller

Christoph Strässer
Berichtersteller

Marco Buschmann
Berichtersteller

Jens Petermann
Berichtersteller

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin

